

# **Zuwendungsrichtlinie der Stadt Krakow am See für die Förderung von Bauten für Mietwohnungen**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Zuwendungsziel**

Die Stadt Krakow am See gewährt Bauherren als Investor/Eigentümer Zuwendungen für den Neu- und Umbau von Mietwohnungen zum Dauerwohnen im Stadtgebiet von Krakow am See. Der Neu- und Umbau von Mietwohnungen wird gefördert, um den Wohnungsmarkt zu erweitern, die Ansiedlung von Menschen und damit die Errichtung von barrierefreien Wohnungen zu erleichtern bzw. bestehendes Wohneigentum von der Stadt zu erwerben und umzubauen und damit dauerhaft die Ansiedlung von mehr Menschen in Krakow am See zu gewährleisten.

### **1.2. Rechtsgrundlagen**

Die Zuwendungen werden im Rahmen dieser Richtlinie, dem allgemeinen Gemeindefinanzierungsrecht und der Gemeindeordnung (Teil der Kommunalverfassung M/V) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu in den jeweils geltenden Fassungen gewährt.

### **1.3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind alle Bauherren als Investor/Eigentümer (kurz: Bauherr), welche unter die in Ziff. II Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen fallen.

## **II. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Errichtung sowie der Umbau städtischen Wohnungseigentums als Mietwohnungen soll gefördert werden, wenn

- a) es sich beim Käufer um einen Bauherrn nach den Bestimmungen dieser Richtlinie handelt.
- b) es gesichert ist, dass es sich bei der Entstehung von Mietwohnungen entweder um einen Neubau und/oder Ausbau, Umbau und Erweiterung nach § 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) handelt (eine bloße Renovierung oder Umgestaltung ohne Schaffung von Wohnraum ist damit nicht gemeint und auch eine Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohneinheiten wird ausgeschlossen).
- c) es gesichert ist, dass diese Mietwohnungen zum Dauerwohnen (melderechtlicher Hauptwohnsitz) in der Stadt Krakow am See entstehen und es sich hierbei nicht um Zeit-, Ferien- und/oder Wochenendwohnungen handelt.

Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf eine Förderung im Einzelfall besteht nicht.

Die Förderung eines Mietneu- oder -umbaus ist ausgeschlossen, wenn diese der Zielsetzung dieser Zuwendungsrichtlinie zuwiderläuft.

### **2.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Neu- und Umbau von Mietwohnungen soll gefördert werden,

- a) wenn nach gewährter Zuwendung die Mietwohnungen binnen zwei Jahren entstehen;
- b) die entstehenden Mietwohnungen Dritten zur entgeltlichen Mietnutzung überlassen werden.

## 2.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mietnutzung der zu errichtenden bzw. zu erwerbenden Mietwohnung muss mindestens 10 Jahre betragen. Eine Mietnutzung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn der Mietneu- oder -umbau Dritten entgeltlich zur Miete überlassen wird und keine Selbstnutzung durch den Bauherrn vorliegt.

Die entstehende Mietwohnung muss dabei im Weiteren folgende Kriterien erfüllen:

- *barrierefreie Nutzung (nach DIN 18840 Teil 2 für Wohnungen)*
- *Nutzung als Wohnraum (keine gewerbliche Nutzung)*
- *hauptwohnsitzliche Nutzung*

## III. Höhe und Art der Zuwendung

Beim Neubau bzw. Umbau einer Mietwohnung gewährt die Stadt Krakow am See eine Förderung in Höhe von **2.000 EUR je barrierefreier Wohneinheit**. Die Zuwendung wird als einmaliger pauschaler Zuschuss gewährt.

## IV. Gewährung der Förderung

Die Förderung ist auf Grundlage des Formblattes „Antrag auf Zuwendung für Bauten für Mietwohnungen“ schriftlich bei der Stadt Krakow am See zu beantragen. Für eine Förderung ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses/des Baubeginns und ein vorhandenes Zuwendungsbudget je Haushaltsplan ausschlaggebend.

Ist das Zuwendungsbudget je nach Haushaltlage ausgeschöpft, besteht kein (einklagbarer) Rechtsanspruch auf Einzelzuwendung mehr.

## V. Rückzahlungsverpflichtung

Wird die Mietnutzung von 10 Jahren unterschritten, aufgrund derer eine Förderung erfolgte, oder ist der Verkauf des geförderten Baus/Wohneigentums an Dritte erfolgt, ist die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ein nicht in der Verantwortungssphäre des Bauherrn liegender Wohnungsleerstand ist damit nicht gemeint; die aktive Vermietungsabsicht bleibt dabei nachzuweisen.

Die Rückzahlung ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr nach Abschluss des entstandenen Baus, in dem die der Zuwendung zugrunde liegenden Personen (Antragsteller=Bauherr/Investor) die Vermietung vornimmt, um 1/10.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von zwei Jahren die Vermietung sowie die Baufertigstellung des geförderten Baus gegenüber der Stadt Krakow am See nachzuweisen. Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn die Vermietung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen des geförderten Baus erfolgt ist.

## VI. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist für die Dauer von 5 Jahren ab Bekanntmachung gültig.

Krakow am See, 16.07.2021

---

Oppitz  
Bürgermeister